

Ministerium für Inneres und Sport
Postfach 10 24 41 66024 Saarbrücken

Landkreise

Regionalverband Saarbrücken

Landesverwaltungsamt
- Zentrale Ausländerbehörde -

Dienstgebäude:
Mainzer Straße 136
66121 Saarbrücken
Telefon: 0681 501-00
E-Mail:
poststelle@innen.saarland.de

Bearbeiter: Frau Ebersohl-Hofmann
Durchwahl: 0681 501-2680
Telefax: 0681 501-2699
E-Mail:
P.Ebersohl-Hofmann@innen.saarland.de

26.07.2012
Az.: B 3 –

**Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
Vorläufige Anwendungshinweise zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts
(BVerfG) vom 18.07.2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in seinem o.g. Urteil vom 18.07.2012 hat das BVerfG entschieden, dass die Höhe der Geldleistungen nach § 3 AsylbLG evident unzureichend ist. Es hat den Gesetzgeber aufgefordert, unverzüglich für den Anwendungsbereich des AsylbLG eine Neuregelung zu treffen, die ein menschenwürdiges Existenzminimum sichern soll.

Bis zu diesem Zeitpunkt hat das Gericht eine Übergangsregelung angeordnet, die bezüglich der Frage der Sicherung existenzieller Bedarfe auf das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) zurückgreift. Die Bestimmung der Höhe der Geldbeträge des § 3 AsylbLG entsprechend dem RBEG ermöglicht es, Leistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums – s. § 3 Abs.2 Satz 2 AsylbLG – und Leistungen zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums – s. § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, sog. Taschengeld - zu trennen. Leistungen, die im Rahmen des § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG nicht in Form von Geldleistungen erbracht werden, bleiben unberücksichtigt.

Bemessung der Leistungssätze auf der Grundlage der Übergangsregelung

Im Einzelnen führt das BVerfG hierzu aus, dass die Werte nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 3 AsylbLG sich ab dem 01.01.2011 analog der Regelbedarfe nach §§ 5 bis 7 RBEG für Einpersonen- und Familienhaushalte und

den sich hieraus ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke), 3 (Bekleidung und Schuhe), 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) und 6 (Gesundheitspflege) bemessen. Die Verbrauchsausgaben für die Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände) bleiben unberücksichtigt, da nach § 3 AsylbLG nur Gebrauchsgüter des Haushalts, aber nicht der Hausrat zu den Grundleistungen gerechnet werden.

Die Werte nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und Nr. 2 AsylbLG (gegebenenfalls i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 3 AsylbLG) beziehen sich auf die Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 7 (Verkehr), 8 (Nachrichtenübermittlung), 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur), 10 (Bildung), 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) und 12 (Andere Waren und Dienstleistungen).

Die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 nach § 8 RBEG können für die Abgrenzung des jeweiligen von diesen Regelbedarfsstufen erfassten Personenkreises auf Leistungsbererechtigte nach dem AsylbLG für die Leistungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG entsprechend herangezogen werden. Daneben fixiert § 8 Abs. 2 RBEG die Leistungshöhe für Kinder und Jugendliche.

Das BVerfG betont, dass die Entscheidung des Gesetzgebers in § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG, zur Deckung des existenzsichernden Bedarfs vorrangig Sachleistungen vorzusehen, durch diese Übergangsregelung nicht berührt wird. Unter der Voraussetzung und in der Annahme, dass Sachleistungen aktuell das menschenwürdige Existenzminimum tatsächlich decken, greift die Übergangsregelung nicht in die Regelungssystematik des Asylbewerberleistungsgesetzes hinsichtlich der Art der Leistungen ein. Wer existenzsichernde Sachleistungen bezieht, erhält daher nach der Übergangsregelung keine ergänzende Geldleistung zur Deckung des notwendigen Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG), hat aber an der Erhöhung des Geldbetrages zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, gegebenenfalls i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 3 AsylbLG) teil.

Die Übergangsregelung gilt, bis eine Neuregelung in Kraft tritt. Solange keine Neuermittlung nach § 28 SGB XII erfolgt, werden die Werte und Geldbeträge gemäß § 7 RBEG entsprechend der Veränderungsrate des Mischindex nach § 138 in Verbindung mit § 28a SGB XII fortgeschrieben.

Rückwirkung/ Leistungsbeginn

Die Übergangsregelung soll nach den Vorgaben des BVerfG zum 01.08.2012 umgesetzt werden.

Das BVerfG hat zudem bestimmt, dass eine Rückwirkung der Übergangsregelung hinsichtlich nicht bestandskräftiger Bescheide nur für Leistungszeiträume ab dem 1.01.2011 möglich ist.

Sind Bescheide über Grundleistungen für einen Zeitraum ab dem 1. Januar 2011 noch nicht bestandskräftig geworden, haben die Betroffenen Anspruch auf nach der Übergangsregelung berechnete Leistungen. Die Verfassungswidrigkeit der vorgelegten Vorschriften ist im Übrigen bei Kostenentscheidungen zugunsten der klagenden Hilfebedürftigen angemessen zu berücksichtigen, soweit dies die gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen.

Bundeseinheitliche Umsetzung der Übergangsregelung

Nach den Vorgaben des BVerfG ist zunächst der Bundesgesetzgeber in der Pflicht, eine verfassungskonforme Neuregelung des AsylbLG auszugestalten und nach Auffassung aller Länder ebenso in der Pflicht, eine bundeseinheitliche Ausgestaltung der angeordneten Übergangsregelung herbeizuführen. Seit Veröffentlichung der Entscheidung des BVerfG werden auf Länderebene bereits Abstimmungsgespräche geführt, da sich bei Prüfung der Parameter einige unklare Rechtsfragen aufgetan haben, die im Ergebnis letztlich zu unterschiedlichen Berechnungsmodalitäten und unterschiedlichen Regelsätzen innerhalb der Länder führen. Klärende Hinweise seitens des BMAS stehen derzeit leider noch aus.

Vor dem Hintergrund des anstehenden Auszahlungstermins für August 2012 ist dieser Zustand aus hiesiger Sicht jedoch nicht hinzunehmen. Als Handlungsrichtschnur für die Umsetzung der Vorgaben des BVerfG in die Praxis wird daher die in Anlage beigefügte Tabelle als Berechnungsgrundlage übersandt. Es handelt sich dabei um vorläufige Hinweise. Die in der Anlage mitgeteilten Werte könnten ggf. aufgrund bundeseinheitlicher Regelungen kurzfristig wieder angepasst werden müssen und sollten daher unter Vorbehalt im Rahmen der jeweiligen Auszahlung erfolgen.

Auf Länderebene werden Anfang August weitere Abstimmungsgespräche hinsichtlich der Umsetzung des AsylbLG stattfinden. Ich möchte Sie daher bitten, mir die aus Ihrer Sicht derzeit bestehenden Fragen zeitnah zuzuleiten.

Im Auftrag

gez.

Ebersohl-Hofmann

Vorläufige Hinweise zur Berechnung der Leistungen nach § 3 AsylbLG nach dem Urteil des BVerfG vom 18.07.2012

Regelbedarfsstufen nach § 8 RBEG	Monatliche Leistungen in 2011				Monatliche Leistungen in 2012		
	Grundleistungen gem. § 3 Abs. 2 AsylbLG	Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse gem. § 3 Abs. 1 AsylbLG	Grundleistungen nach § 3 AsylbLG gesamt	Grundleistungen gem. § 3 Abs. 2 AsylbLG	Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse gem. § 3 Abs. 1 AsylbLG	Grundleistungen nach § 3 AsylbLG gesamt	
1 Alleinstehende / alleinerziehende Erwachsene	206 €	130 €	336 €	211 €	134 €	346 €	
2 Ehe- / Lebenspartner	185 €	117 €	303 €	190 €	121 €	311 €	
3 erwachsene Haushaltsangehörige	165 €	104 €	269 €	169 €	107 €	276 €	
4 Kinder von Beginn 15. bis Vollendung 18. Lebensjahr	184 €	76 €	260 €	189 €	78 €	267 €	
5 Kinder von Beginn 7. bis Vollendung 14. Lebensjahr	147 €	83 €	230 €	151 €	85 €	236 €	
6 Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	125 €	76 €	201 €	127 €	78 €	205 €	